

Richtlinie zum Regionalitäts- und Entlastungsbonus für Nahversorger und Lebensmittelverarbeiter 2026

Was wird unterstützt?

Mit dieser Aktion soll die Nahversorgersituation in den Kärntner Gemeinden erhalten, aber auch die Neugründung und die Betriebsübernahme im Zuge der Gründung durch Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer bzw. bei der Übernahme eines bestehenden Unternehmens unterstützt werden.

Wer wird unterstützt?

- ☐ **Unternehmen**
 - + mit einem Grund- bzw. Vollsortiment (Lebensmittel des täglichen Bedarfs),
 - + die an einem Standort in einer Kärntner Gemeinde eine Betriebsstätte betreiben,
 - + hier max. zehn Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) in der Gemeinde beschäftigen haben sowie
 - + am unterstützten Standort einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro (vorangegangenes Kalenderjahr) aufweisen.
 - + Lebensmittelverkaufsfläche max. 600 m²
- ☐ Voraussetzung, um als Lebensmittelnahversorger zu gelten, ist die ständige Präsenz mindestens eines Mitarbeiters, sowie die Vermarktung regionaler Lebensmittel in dieser Betriebsstätte. Dies ist an einem Sortimentsbestand bzw. die Aufnahme einer Mindestanzahl von Produkten mit staatlich anerkannter Qualitäts- und Herkunftssicherung aus Kärnten gebunden, d.h. mind. 50 Produkte aus Kärnten müssen ganzjährig gelistet und als solche gekennzeichnet sein.
- ☐ Für Lebensmittelverarbeiter (Bäcker, Fleischer, etc.) gibt es eine Sonderregelung für ein reduziertes Produktsortiment von 15 ganzjährig gelisteten Genussland Kärnten zertifizierten Produkten. Es werden auch Produkte anerkannt, die nachweislich den Genussland Kärnten Rohstoff Kriterien entsprechen.

Wer gilt als Lebensmittelnahversorger?

Lebensmittelnahversorger müssen eine aufrechte Gewerbeberechtigung am Standort Kärnten nachweisen und eine Mitgliedschaft des Landesgremiums Lebensmittelhandel oder der Landesinnung Lebensmittelgewerbe (Bäcker/Fleischer) besitzen.

Welche Voraussetzungen gelten für eine Antragstellung?

- Bei Nahversorgern mit mehreren Betriebsstätten in einer Gemeinde wird der Regionalitäts- und Entlastungsbonus für **höchstens einen Standort**, für Betriebsstätten in zwei oder mehreren Gemeinden für Standorte in höchstens **drei** Gemeinden gewährt.
- Die Antragsteller verpflichten sich, ihr Geschäft im kommenden Jahr der Unterstützung weiterzuführen. Im Falle der vorzeitigen Schließung innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres ist der Entlastungsbonus nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen in voller Höhe (keine Aliquotierung) dem Land Kärnten im Wege der WKK Kärnten zurückzuerstatten. Auch die über den Regionalitätsbonus erhaltenen und bis dahin noch nicht verbrauchten Genussland Kärnten-Sachleistungen (Werbemittel, Regaleinrichtungen etc.) sind nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an den Verein Kärntner Agrarmarketing zurückzuerstatten.
- Bei Neugründungen bzw. Betriebsübernahmen gilt:

- Bei Betriebsübernahme bzw. Neugründung ist am Standort ein Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro (vorangegangenes Kalenderjahr) vom Vorgänger aufzuweisen/vorzulegen bzw. im Folgejahr durch den neuen Eigentümer.

Nicht förderbar sind Unternehmer, die ausschließlich den Online-Vertrieb mit Lebensmitteln, einen Automatenshop oder eine Tankstelle mit angeschlossenem Verkaufsshop betreiben.

Wie wird unterstützt?

- Der **Entlastungsbonus** stellt eine einmalige, **nicht rückzahlbare Leistung** dar und beträgt € **4.000,00** pro Betrieb.

Für Aufwendungen im Zuge der Errichtung, Erweiterung oder dem Betrieb von Verkaufsflächen, sowie die Vermarktung regionaler Erzeugnisse von Direktvermarktern wird dieser pauschale Entlastungsbonus gewährt.

- Der **Regionalitätsbonus** in Form von Marketingleistungen des Vereins Kärntner Agrarmarketing beträgt € **2.000,00** pro Betrieb.

Anspruchsberechtigt sind Betriebe, welche eine Genussland Kärnten Handelspartnerschaft oder eine Genussland Kärnten Produzentenpartnerschaft umsetzen. Weiters müssen Genussland Kärnten Handelspartnerschaft Betriebe mindestens 50 Genussland Kärnten Produkte von mindestens 4 Produzenten und Inhaber einer Genussland Kärnten Produzentenpartnerschaft mindestens 15 Genussland Kärnten Produkte ganzjährig im Sortiment gelistet haben. Die Beantragung des Regionalitätsbonus umfasst gleichzeitig die Beantragung des Entlastungsbonus.

Antragstellung und Abwicklung

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über den Verein Kärntner Agrarmarketing.

Kontakt:

Kärntner Agrarmarketing

Messeplatz 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

+43 463 503 655

<https://www.genusslandkaernten.at/service>

info@genusslandkaernten.at

Als Nachweis ist entweder die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vorjahres bei Neugründung des Folgejahres im Nachhinein vorzulegen. Um die im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen, können zusätzliche Informationen/Unterlagen/Nachweise angefordert werden.

Wenn eine im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Unterstützung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen wurde, sind die ausbezahlten Beträge nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an das Land Kärnten im Wege der WKK zurückzuerstatten.

Rechtsgrundlagen

Nationales Recht:

Diese Richtlinie wurde auf Grundlage der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Kärnten in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

EU-Recht:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO);
- b) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte;
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO 2014); in der jeweils gültigen Fassung

Die angeführten EU-rechtlichen Grundlagen sind nur auf Förderungen anzuwenden, die auch als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen sind. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmtem Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Unterstützungen sind einmalige, freiwillige Leistungen des Landes Kärnten. Auf die Gewährung dieser Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets ist diese Aktion beendet, längstens jedoch bis 31.12.2026.

Mit in Kraft treten der neuen Richtlinie 2026 gilt die vorangegangene Richtlinie zum Regionalitäts- und Entlastungsbonus für Nahversorger und Lebensmittelverarbeiter 2025 als aufgehoben!!!